



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft Different Cars Svit s.r.o.
für den Verkauf von Kraftfahrzeugen

Gültig ab 01.01.2026

Artikel I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag, dessen Gegenstand die Übertragung des Eigentumsrechts an einem Kraftfahrzeug ist.

1.2 Verkäufer ist die Handelsgesellschaft:

Different Cars Svit s.r.o.

mit Sitz in: Hlavná 502/39, 059 21 Svit

Ident.-Nr. (IČO): 51676389 USt-IdNr. (IČ DPH): SK2120748245

IBAN: SK71 0900 0000 0051 4625 2924

Kontakt: Lukáš Palkovič, 0911 341 122

(nachfolgend „Verkäufer“).

1.3 Die AGB bilden einen untrennbaren Bestandteil jedes zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags. Mit Abschluss des Kaufvertrags bestätigt der Käufer, dass er sich vor der Unterzeichnung des Vertrags mit diesen AGB vertraut gemacht hat, deren Inhalt verstanden hat und ihnen in vollem Umfang zustimmt.

1.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Kaufvertrags und diesen AGB haben die Bestimmungen des Kaufvertrags Vorrang.

1.5 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und einem Käufer, der Verbraucher ist, richten sich nach dem Gesetz Nr. 40/1964 Slg., Zivilgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Gesetz Nr. 108/2024 Slg. über den Verbraucherschutz und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze sowie nach weiteren allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und einem Käufer, der kein Verbraucher ist, richten sich nach dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 „Käufer“ ist eine natürliche oder juristische Person, die mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag geschlossen hat, dessen Gegenstand ein Fahrzeug ist.

2.2 „Verbraucher“ ist eine natürliche Person, die beim Abschluss und bei der Erfüllung des Kaufvertrags nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, ihrer Anstellung oder ihres Berufs handelt.

2.3 „Fahrzeug“ ist ein Kraftfahrzeug, gegebenenfalls einschließlich seines Zubehörs und seiner Zusatzausstattung, das im Kaufvertrag näher spezifiziert ist, insbesondere durch Angabe von Marke, Modell, Typ, Baujahr, FIN, Kilometerstand, Farbe und Ausstattung.

2.4 „Kaufvertrag“ ist der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossene schriftliche Vertrag über den Kauf eines Fahrzeugs, dessen untrennbarer Bestandteil diese AGB sind.

2.5 „Kaufpreis“ ist der im Kaufvertrag vereinbarte Gesamtpreis des Fahrzeugs einschließlich der Mehrwertsteuer, sofern diese auf den Verkauf anwendbar ist.

2.6 „Anzahlung“ ist die Vorauszahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 10 % des Kaufpreises des Fahrzeugs gemäß Artikel IV Ziffer 4.2 dieser AGB.

2.7 „Restzahlung“ ist der nach Abzug der Anzahlung verbleibende Teil des Kaufpreises.

2.8 „Tag der Unterzeichnung des Vertrags“ ist der Tag, an dem der Kaufvertrag von der letzten der beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde; sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, ist dies das im Kopf des Kaufvertrags angeführte Datum.

2.9 Nach Kalendertagen bestimmte Fristen beginnen am Tag nach dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags zu laufen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Arbeitstag.

Artikel III

BESTELLUNG UND ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGS

3.1 Das auf der Website des Verkäufers, auf Inserateportalen oder in den Betriebsräumen des Verkäufers veröffentlichte Fahrzeugangebot hat informativen Charakter und stellt kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, mit einem beliebigen Interessenten einen Kaufvertrag zu schließen.

3.2 Der Kaufvertrag wird in schriftlicher Form geschlossen und wird am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien gültig und wirksam.

3.3 Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags bestätigt der Käufer, dass er die Möglichkeit hatte, das Fahrzeug persönlich zu besichtigen, sich mit dessen technischem Zustand, der Dokumentation und der Servicehistorie in dem Umfang vertraut zu machen, in dem sie dem Verkäufer bekannt ist, und dass ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, das Fahrzeug durch einen Sachverständigen seiner Wahl überprüfen zu lassen.

3.4 Bei Gebrauchtfahrzeugen wird das Fahrzeug in einem Zustand verkauft, der seinem Alter, seiner Laufleistung und der üblichen Abnutzung entspricht. Der Verkäufer informiert den Käufer vor Abschluss des Vertrags über die ihm bekannten Mängel des Fahrzeugs; diese Mängel werden im Kaufvertrag oder im Übergabeprotokoll angeführt und im Kaufpreis berücksichtigt.

3.5 Die Angaben zum Kilometerstand, zur Servicehistorie und zu früheren Beschädigungen des Fahrzeugs beruhen auf Unterlagen und Informationen des Vorbesitzers oder des Importeurs. Der Verkäufer haftet nicht für die Unrichtigkeit dieser Angaben, sofern er sie bei Anwendung fachlicher Sorgfalt nicht feststellen konnte.

3.6 Eine Reservierung des Fahrzeugs vor Abschluss des Kaufvertrags ist nur auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und in der Regel gegen eine Reservierungsgebühr möglich, die im Falle des Abschlusses des Kaufvertrags auf die Anzahlung angerechnet wird.

Artikel IV

KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Der Kaufpreis des Fahrzeugs wird im Kaufvertrag vereinbart und in Euro (EUR) angegeben. Im Kaufvertrag wird angeführt, ob auf den Verkauf des Fahrzeugs die reguläre Mehrwertsteuerregelung oder die Sonderregelung für die Besteuerung von Gebrauchsgegenständen gemäß § 66 des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Fassung angewendet wird.

Anzahlung

4.2 **Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Anzahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 10 % des Kaufpreises des Fahrzeugs zu leisten. Die Anzahlung ist innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen ab dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags fällig.**

4.3 Die geleistete Anzahlung wird in vollem Umfang auf den Kaufpreis des Fahrzeugs angerechnet.

Restzahlung des Kaufpreises

4.4 **Der Käufer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags, dem Verkäufer den verbleibenden Teil des Kaufpreises (die Restzahlung) spätestens innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags zu zahlen.**

4.5 Die Verpflichtungen des Käufers nach den Ziffern 4.2 und 4.4 sind selbständig und ihre Fälligkeit läuft parallel ab dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags.

Zahlungsweise

4.6 Der Kaufpreis und seine Teile werden bargeldlos auf das im Kaufvertrag angegebene Konto des Verkäufers gezahlt, gegebenenfalls bar in der Kasse des Verkäufers unter Einhaltung der Beschränkungen nach dem Gesetz Nr. 394/2012 Slg. über die Beschränkung von Barzahlungen in der jeweils geltenden Fassung.

4.7 Bei bargeldloser Zahlung gilt die Verpflichtung des Käufers an dem Tag als erfüllt, an dem der gesamte betreffende Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Bei Barzahlung an dem Tag, an dem der Verkäufer das Bargeld entgegennimmt und den entsprechenden Beleg ausstellt.

4.8 Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zahlung das vom Verkäufer bestimmte variable Symbol anzugeben, in der Regel die Nummer des Kaufvertrags oder die Nummer der ausgestellten Rechnung.

4.9 Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen die Forderung des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises einseitig eine eigene Forderung aufzurechnen, sofern es sich nicht um eine vom Verkäufer schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung zuerkannte Forderung handelt.

4.10 Ist Bestandteil des Geschäfts die Übergabe des Fahrzeugs des Käufers an den Verkäufer in Zahlung, so werden dessen Bewertung und die Art der Anrechnung auf den Kaufpreis gesondert im Kaufvertrag vereinbart.

4.11 Wird der Kauf des Fahrzeugs durch einen Kredit, ein Leasing oder ein anderes Finanzprodukt eines Dritten finanziert, so befreit die Nichtverfügbarkeit oder Nichtgenehmigung der Finanzierung den Käufer nicht von der Pflicht, den Kaufpreis in den Fristen nach diesen AGB zu zahlen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

Artikel V

ÜBERNAHME DES FAHRZEUGS, EIGENTUMSÜBERGANG UND GEFÄHRÜBERGANG

5.1 **Der Käufer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags, das Fahrzeug spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags zu übernehmen.**

5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises zu übergeben, sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

5.3 Ort der Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs ist der Betrieb des Verkäufers, sofern im Kaufvertrag kein anderer Ort vereinbart ist. Den genauen Termin der Übernahme vereinbaren die Vertragsparteien; der Verkäufer fordert den Käufer telefonisch, elektronisch oder schriftlich zur Übernahme des Fahrzeugs auf.

5.4 Über die Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem insbesondere der Zustand des Fahrzeugs, der Kilometerstand, die Anzahl der übergebenen Schlüssel, die übergebene Dokumentation und etwaige festgestellte Mängel angeführt werden. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme ordnungsgemäß zu besichtigen.

5.5 Das Eigentumsrecht am Fahrzeug geht auf den Käufer im Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der gleichzeitigen physischen Übernahme des Fahrzeugs über, je nachdem, welcher dieser Umstände später eintritt.

5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeugs geht im Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs auf den Käufer über. Gerät der Käufer mit der Übernahme des Fahrzeugs in Verzug, geht die Gefahr des Schadens mit dem ersten Tag des Verzugs auf den Käufer über.

5.7 Übernimmt der Käufer das Fahrzeug nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 5.1, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Standgebühr für die Einlagerung des Fahrzeugs in Höhe von 50 EUR ohne MwSt. für jeden angefangenen Tag des Verzugs zu berechnen. Das Recht des Verkäufers, vom Kaufvertrag zurückzutreten, bleibt davon unberührt.

5.8 Die Umschreibung der Halterschaft des Fahrzeugs in der Fahrzeugevidenz erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 8/2009 Slg. über den Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die erforderliche Mitwirkung und die Unterlagen zu leisten; andernfalls haftet der Verkäufer weder für den Verzug bei der Anmeldung des Fahrzeugs noch für die sich daraus ergebenden Folgen.

Artikel VI

BEENDIGUNG DES VERTRAGS UND VERTRAGSSTRAFEN

Nichtzahlung der Anzahlung

6.1 Zahlt der Käufer die Anzahlung nach Ziffer 4.2 dieser AGB nicht innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen ab dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags, gilt dies als wesentliche Verletzung des Kaufvertrags. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten; der Kaufvertrag erlischt mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Käufer.

6.2 Im Fall nach Ziffer 6.1 ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises des Fahrzeugs zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab dem Tag der Zustellung ihrer Abrechnung an den Käufer fällig.

Nichtzahlung der Restzahlung des Kaufpreises

6.3 Zahlt der Käufer die Restzahlung des Kaufpreises nach Ziffer 4.4 dieser AGB nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags, gilt dies als wesentliche Verletzung des Kaufvertrags und der Verkäufer ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

6.4 Im Fall nach Ziffer 6.3 wird die bereits geleistete Anzahlung dem Käufer nicht zurückerstattet und verfällt in vollem Umfang zugunsten des Verkäufers als vereinbarte Vertragsstrafe für die

Verletzung der Pflicht, den Kaufpreis ordnungsgemäß und rechtzeitig zu zahlen. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie die auf diese Weise vereinbarte Vertragsstrafe im Hinblick auf die Art des Kaufgegenstands, seinen Wert und den Umstand, dass das Fahrzeug für die Dauer des Vertrags aus dem Angebot des Verkäufers genommen wurde, für angemessen halten.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Sanktionen

6.5 Die Vertragsstrafen nach den Ziffern 6.2 und 6.4 werden nicht nebeneinander angewendet; der Verkäufer ist stets berechtigt, nur diejenige geltend zu machen, die der tatsächlich eingetretenen Pflichtverletzung des Käufers entspricht.

6.6 Übernimmt der Käufer das Fahrzeug nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 5.1, obwohl der Kaufpreis gezahlt wurde, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer schriftlich zur Übernahme des Fahrzeugs innerhalb einer Nachfrist von mindestens 10 Kalendertagen aufzufordern. Übernimmt der Käufer das Fahrzeug auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten; in einem solchen Fall gilt Ziffer 6.4 entsprechend.

6.7 Durch die Zahlung der Vertragsstrafe erlischt die Pflicht des Käufers nicht, dem Verkäufer den durch die Verletzung der Vertragspflicht verursachten Schaden zu ersetzen. Ist der Käufer Unternehmer, hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz in dem die Vertragsstrafe übersteigenden Umfang.

6.8 Im Falle des Verzugs des Käufers mit einer Geldzahlung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

6.9 Der Verkäufer ist auch dann berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn das Fahrzeug vor seiner Übergabe ohne Verschulden des Verkäufers betriebsunfähig wird, zerstört, entwendet oder wesentlich beschädigt wird oder wenn das Fahrzeug dem Verkäufer von seinem Lieferanten nicht geliefert wird. In einem solchen Fall erstattet der Verkäufer dem Käufer alle erhaltenen Leistungen einschließlich der Anzahlung in voller Höhe, und zwar innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Beendigung des Vertrags, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf irgendeine Sanktion zusteht.

6.10 Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform und ist mit dem Tag seiner Zustellung an die andere Vertragspartei wirksam. Als zugestellt gilt auch eine schriftliche Mitteilung, die an die letzte bekannte Adresse der anderen Vertragspartei versandt wurde und als nicht übernommen zurückgekommen ist, und zwar mit dem Tag der Rücksendung an den Absender.

6.11 Ist der Käufer Verbraucher, finden die Bestimmungen dieses Artikels in dem Umfang Anwendung, in dem sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen der Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz stehen; die Angemessenheit der vereinbarten Vertragsstrafe wird im Hinblick auf den Wert des Fahrzeugs und den Umfang des Nachteils des Verkäufers beurteilt.

Artikel VII

MÄNGELHAFTUNG UND REKLAMATIONSORDNUNG

7.1 Bei Neufahrzeugen gilt für das Fahrzeug die vom Fahrzeughersteller gewährte Garantie in dem Umfang und zu den Bedingungen, die im Garantieheft oder in sonstigen Unterlagen des Herstellers angeführt sind.

7.2 Ist der Käufer Verbraucher und Gegenstand des Kaufs ein Gebrauchtfahrzeug, können die Vertragsparteien im Kaufvertrag eine Verkürzung der gesetzlichen Frist zur Geltendmachung der Mängelhaftung auf 12 Monate ab dem Tag der Übernahme des Fahrzeugs vereinbaren. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, gilt die gesetzliche Frist von 24 Monaten.

7.3 Ist der Käufer kein Verbraucher, richtet sich die Mängelhaftung des Verkäufers nach § 422 ff. des Handelsgesetzbuchs. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird das Fahrzeug in dem Zustand „wie es steht und liegt“ verkauft, soweit dies die Rechtsvorschriften zulassen.

7.4 Die Mängelhaftung des Verkäufers erstreckt sich insbesondere nicht auf:

- Mängel, auf die der Käufer vor Abschluss des Vertrags hingewiesen wurde und die im Kaufpreis berücksichtigt wurden,
- übliche Abnutzung des Fahrzeugs entsprechend seinem Alter und seiner Laufleistung,
- Verschleißteile und Betriebsflüssigkeiten (insbesondere Reifen, Bremsbeläge und -scheiben, Kupplung, Wischerblätter, Glühbirnen, Batterie, Öle und Filter),
- Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung, Nichteinhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle, unfachmännische Eingriffe, Veränderungen am Fahrzeug (Chiptuning, Austausch von Teilen gegen nicht originale Teile) oder durch die Nutzung des Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen und Wettbewerben entstanden sind,
- Mängel, die infolge eines Verkehrsunfalls, einer Beschädigung, eines Elementarereignisses oder von Vandalismus nach der Übernahme des Fahrzeugs entstanden sind.

7.5 Der Käufer macht Mängel des Fahrzeugs beim Verkäufer schriftlich an der Adresse seines Betriebs oder elektronisch an der in Artikel I dieser AGB angeführten E-Mail-Adresse geltend. In der Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die Identifikation des Fahrzeugs, eine Beschreibung des Mangels und die Art seines Auftretens anzugeben sowie den Kaufbeleg vorzulegen.

7.6 Der Verkäufer stellt dem Käufer eine Bestätigung über die Geltendmachung der Reklamation aus. Ist der Käufer Verbraucher, erledigt der Verkäufer die Reklamation spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag ihrer Geltendmachung und stellt dem Käufer über deren Erledigung einen schriftlichen Beleg aus.

7.7 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer oder einer von ihm beauftragten Person die Beurteilung des reklamierten Mangels zu ermöglichen, einschließlich der Vorführung des Fahrzeugs im Betrieb des Verkäufers oder in einer von ihm bestimmten Werkstatt.

Artikel VIII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VERBRAUCHER

8.1 Wird der Kaufvertrag in den Betriebsräumen des Verkäufers geschlossen, hat der Käufer – Verbraucher kein Recht, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten; das Recht auf Rücktritt vom Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen bezieht sich ausschließlich auf Verträge, die im Fernabsatz oder außerhalb der Betriebsräume des Verkäufers unter den im Gesetz Nr. 108/2024 Slg. festgelegten Bedingungen geschlossen wurden.

8.2 Wurde der Kaufvertrag im Fernabsatz oder außerhalb der Betriebsräume des Verkäufers geschlossen, bildet die Belehrung über das Rücktrittsrecht einschließlich des Widerrufsformulars eine Anlage zum Kaufvertrag.

8.3 Aufsichtsbehörde über die Einhaltung der Pflichten des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher ist die Slowakische Handelsinspektion, Inspektorat SOI für den Bezirk Bratislava.

8.4 Der Käufer – Verbraucher hat das Recht, sich mit einem Antrag auf Abhilfe an den Verkäufer zu wenden, wenn er mit der Art der Erledigung der Reklamation nicht zufrieden ist oder wenn er der Ansicht ist, dass der Verkäufer seine Rechte verletzt hat. Antwortet der Verkäufer auf den Antrag ablehnend oder antwortet er darauf nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag seiner Absendung, hat der Verbraucher das Recht, einen Antrag auf Einleitung einer alternativen Streitbeilegung gemäß dem Gesetz Nr. 391/2015 Slg.

über die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Das Verzeichnis der Stellen für alternative Streitbeilegung führt das Ministerium für Wirtschaft der Slowakischen Republik.

Artikel IX

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

9.1 Der Verkäufer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Käufers in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (DSGVO) und mit dem Gesetz Nr. 18/2018 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten in der jeweils geltenden Fassung.

9.2 Die personenbezogenen Daten des Käufers werden insbesondere zum Zweck des Abschlusses und der Erfüllung des Kaufvertrags, der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Verkäufers (insbesondere der steuer-, buchhaltungs- und evidenzrechtlichen Pflichten) sowie zum Zweck des Schutzes der berechtigten Interessen des Verkäufers verarbeitet.

9.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, über die Rechte der betroffenen Personen und über die Dauer der Aufbewahrung der Daten sind im Dokument „Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ verfügbar, das auf der Website des Verkäufers und in seinem Betrieb veröffentlicht ist.

Artikel X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Der Kaufvertrag kann nur durch schriftliche, nummerierte und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Nachträge geändert werden.

10.2 Wird eine Bestimmung dieser AGB ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Zweck am nächsten kommt.

10.3 Der Verkäufer ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern und zu ergänzen. Für bereits geschlossene Kaufverträge gilt die zum Tag der Unterzeichnung des jeweiligen Kaufvertrags wirksame Fassung der AGB.

10.4 Schriftstücke werden an die im Kaufvertrag angeführten Adressen der Vertragsparteien zugestellt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander eine Änderung der Zustelladresse und der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

10.5 Die durch den Kaufvertrag und diese AGB nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich nach der Rechtsordnung der Slowakischen Republik. Für die Beilegung von Streitigkeiten sind die Gerichte der Slowakischen Republik zuständig.

10.6 Diese AGB werden am 01.01.2026 gültig und wirksam und sind im Betrieb des Verkäufers sowie auf seiner Website veröffentlicht.